Salzlandkreis

Der Landrat



Hinweisblatt zur Datenerhebung nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Diese Informationen gelten für die folgende Anträge auf Grundlage der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FVZ) in Verbindung mit dem Straßenverkehrsgesetz (StVG):

- Zulassung eines Fahrzeugs (Neuzulassung, Wiederzulassung mit/ohne Halterwechsel, Umschreibung mit/ohne Halterwechsel, Einfuhr, Ausfuhr),
- Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten,
- Antrag auf zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr (Saisonkennzeichen),
- Umkennzeichnung bei Verlust oder Diebstahl (eines) oder beider Kennzeichen,
- Adressänderungen innerhalb des Salzlandkreises,
- Ersatzausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I und/oder Teil II,
- Ausstellung einer Betriebserlaubnis,
- Berichtigung der Fahrzeugdaten aufgrund technischer Veränderungen,
- Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs,
- Erfassung von Verwertungsnachweisen,
- Erfassung von Veräußerungsanzeigen,
- Reservierung von Kennzeichen.

Angaben zum Verantwortlichen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters

Salzlandkreis Der Landrat Herr Markus Bauer Karlsplatz 37 06406 Bernburg (Saale)

Telefon: 03471 684-0

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördliche Datenschutzbeauftragte Karlsplatz 37 06406 Bernburg (Saale)

Telefon: 03471 684 - 1157 E-Mail: datenschutz@kreis-slk.de

Angaben zur Verarbeitung

1. Kontaktdaten des zuständigen Fachdienstes (FD)

Fachdienst 32 Ordnung und Straßenverkehr

Sachgebiet 32.1 Kfz-Zulassungsbehörde, Bürgerbüro, Fahrerlaubnisbehörde

Telefon: 03471 684 - 1380 E-Mail: straßenverkehr@kreis-slk.de

2. Zwecke der Verarbeitung/ der Verarbeitungstätigkeiten

Der Fachdienst 32 Ordnung und Straßenverkehr verarbeitet Ihre Daten zum Zweck der Zulassung von Fahrzeugen; der Übermittlungspflicht gegenüber dem Kraftfahrtbundesamt, dem Finanzamt, dem Hauptzollamt, den Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander; der Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten.

3. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und e), Absatz 3 DS-GVO, **§ 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllgesetz** Land Sachsen-Anhalt (DSAG LSA), Straßenverkehrsgesetz (insbesondere §§ 1, 33, 34 StVG), Straßenverkehrszulassungsordnung (insbesondere § 16 StVZO), Fahrzeugzulassungsverordnung (insbesondere §§ 13, 14, 31-36 FZV), Kraftfahrzeugsteuergesetz (insbesondere §§ 1, 2, 13 Absatz 1 Satz 2, 14 KraftStG). Darüber hinaus ist eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO eingewilligt hat. Bei weiteren Fragen zu den Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an den Fachdienst 32 Ordnung und Straßenverkehr.

Des Weiteren kann eine Verarbeitung u.a. für statistische Zwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke erfolgen. In diesem Zusammenhang werden Ihre Daten anonymisiert oder pseudonymisiert.

4. wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO beruht: berechtigtes Interesse des Verantwortlichen

nein

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die nach § 33 StVG gespeicherten Halterdaten dürfen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Nr. 3 StVG) regelmäßig übermittelt werden. Ihre Daten werden an folgende Stellen bzw. Behörden zur Erfüllung der Zweckbestimmung der Fahrzeugregister gem. § 32 StVG weitergegeben.

Kategorien von Empfänger personenbezogener Daten:

- a) Kraftfahrt-Bundesamt, für das Zentrale Fahrzeugregister (§ 35 Abs. 5 Nr. 1 StVG; § 31 ff. FZV),
- b) Hauptzollamt, für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (§ 35 Abs. 5 Nr. 4 i. V m. § 32 Abs. 1 Nr. 3 StVG, § 36 FZV),
- c) Finanzamt, zur Sicherung des Steueranspruchs (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 d) i. V. m. § 93 AO),
- d) Innerhalb der Verwaltungseinheit (z. B. Verfolgung von Vollstreckung; Gefahr für die öffentliche Sicherheit; gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 a) und b) StVG)
- e) Zulassungsbehörden (§ 35 Abs. 5 Nr. 2 StVG), wenn diese mit dem Fahrzeug befasst sind oder befasst waren,
- f) Kfz-Versicherungsgesellschaften zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 35 Abs. 5 Nr. 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 2 StVG; § 24 FZV; § 35 FZV),
- g) für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz, dem Verkehrsleistungsgesetz oder des Katastrophenschutzes nach den hierzu erlassenen Gesetzen der Länder oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften an die hierfür zuständigen Behörden (§ 32 StVG Abs. 1 Nr. 4 und 5; § 37 FZV), h) für Prüfungen nach § 118 Abs. 4 S. 4 Nr. 6 des Zwölften Sozialgesetzbuch an die Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- i) an zuständige Stellen anderer Staaten, nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, welche den Datenschutzstandard gewährleisten (§ 37 StVG),
- j) Übermittlung für die wissenschaftliche Forschung (§ 38 StVG), Nutzung für statistische Zwecke (§ 38 a StVG) und planerische Zwecke (§ 38 b StVG),
- k) natürliche und juristische Personen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen (§ 39 StVG)

6. Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines

Angemessenheitsbeschlusses der Kommission

nein

7. Dauer der Datenspeicherung

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten. Folgende Speicherdauer ist maßgeblich:

- 1) Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen: Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)
- 2) Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, 1 Jahr nach Eingang der KBA Ablage (§45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- 3) Rote Kennzeichen Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§45 Abs. 2 FZV)
- 4) Ausfuhrkennzeichen Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 3 FZV)
- 5) bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens
- 6) Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung) Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§45 Abs. 5 FZV)
- 7) erweiterte Zuständigkeit Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung
- 8) Aktenvermerke Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung
- 9) Quittungen /Belege Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck

- 10) Protokollierungen Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung
- 11) Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung
- 12) Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang
- 13) Kostenfestsetzung Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit 14) KBA-Ausgabensätze Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe 15) Postverkehr Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum
- 16) gebührenpflichtige Auskünfte Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft
- 17) Internetgeschäftsvorfälle Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw Status gelöscht (Tagesdatum)
- 18) Hitliste Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum
- 19) Bankverbindung Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes
- 20) endgültig gelöschte Fahrzeuge Löschfrist: 1 Jahr nach Löschdatum
- 21) Vorhalterdaten aus Vorgang UA Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

8. Mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten, wenn die Bereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist.

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Die Verpflichtung ergibt sich aus den unter Punkt 3 genannten Rechtsrundlagen. Der Salzlandkreis benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag zu bearbeiten und die gewünschte Verwaltungsdienstleistung erbringen zu können.

Wer die Zuteilung oder die Ausgabe eines Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat unter anderem der hierfür zuständigen Stelle die nach § 33 Abs. 1 S.1 Nr. 2 StVG zu speichernden Halterdaten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 StVG). Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

9. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22 DS-GVO)

entfällt

Nach der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie nachfolgende Rechte

Auskunftsrecht	Art. 15 DS-GVO
Rechte auf Berichtigung	Art. 16 DS-GVO
Recht auf Löschung	Art. 17 DS-GVO
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	Art. 18 DS-GVO
Recht auf Datenübertragbarkeit	Art. 20 DS-GVO
Widerspruchsrecht	Art. 21 DS-GVO
das Recht, nicht einer automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu sein	Art. 22 DS-GVO
Recht auf Widerruf einer Einwilligung	bei Verarbeitung mit Art. 6 Abs. 1 a) o. Art. 9 Abs. 2 a DS-GVO
Beschwerderecht gegenüber einer Aufsichtsbehörde	Art. 77 Abs. 1 DS-GVO